

RS OGH 1977/9/19 Bkd54/76, Bkd27/84, 25Ds3/20p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.09.1977

Norm

DSt 1872 §2 E

Rechtssatz

Die Nichtzahlung der der Kammer für Unterstützungseinrichtungen, an Kammerbeiträgen und Sterbegeld geschuldeten Beträge ebenso wie die Nichtzahlung der wegen solcher Rückstände bereits verhängten Geldbußen und teilweise auch von Kosten eines solchen Disziplinarverfahrens begründet das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, anders wäre es nur, wenn der Grund der Nichtzahlung eine unverschuldete Notlage des beschuldigten Anwaltes wäre, nicht aber bei einer solchen, die auf der Trunksucht des Anwaltes beruht.

Entscheidungstexte

- Bkd 54/76
Entscheidungstext OGH 19.09.1977 Bkd 54/76
- Bkd 27/84
Entscheidungstext OGH 18.06.1984 Bkd 27/84
Vgl auch
- 25 Ds 3/20p
Entscheidungstext OGH 09.03.2021 25 Ds 3/20p
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0055043

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at